

Corona Erwerbsersatz Selbständigerwerbende: Möglicher Anspruch auf Neuberechnung

Mit Urteil vom 6. November 2022 (9C_663/2021) hat das Bundesgericht die Beschwerde einer Selbständigerwerbenden gegen die verweigerte Neuberechnung des Corona Erwerbsersatzes teilweise gutgeheissen. Die Gutheissung betrifft die Abrechnungsperioden zwischen dem 17. September 2020 und dem 30. Juni 2021 (vgl. [Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 13. Dezember 2022](#)).

Wir empfehlen, vorsorglich **bis am 31. März 2023** einen **Neuberechnungsantrag bei der zuständigen Ausgleichskasse (GastroSocial)** zu **stellen, sofern** insbesondere die nachfolgenden **Voraussetzungen kumulativ (alle) erfüllt sind**:

- selbständigerwerbend (d.h. *nicht* arbeitgeberähnliche Mitarbeitende einer AG oder GmbH);
- in den Abrechnungsperioden vom 17. September 2020 bis 30. Juni 2021 wurde (teilweise) ein Anspruch auf Corona Erwerbsersatz geltend gemacht;
- die Grundvoraussetzungen des Corona Erwerbsersatzanspruches (Bsp. Betriebsschliessung, Lohnausfall) waren erfüllt;
- der Corona Erwerbsersatzanspruch im vorgenannten Zeitraum wurde anhand der Akontorechnung des massgebenden Jahres (i.d.R. 2019 bzw. bei Firmengründung im Jahr 2020 die Akontorechnung 2020) berechnet;
- die definitive AHV-Beitragsverfügung des massgebenden Jahres (in der Regel 2019 bzw. bei Firmengründung im Jahr 2020 die definitive Beitragsverfügung 2020) legt im Vergleich zur Akontorechnung ein **höheres Einkommen** fest.

Auf unserer Webseite stellen wir Ihnen ein einfaches [Musterschreiben](#) mit einem Neuberechnungs- und Sistierungsantrag zur Verfügung.

Der im Musterschreiben aufgeführte zusätzliche Sistierungsantrag erklärt sich mit der Haltung des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV). Trotz des erwähnten Bundesgerichtsurteils hat das BSV sämtliche Ausgleichskassen (darunter auch GastroSocial) verbindlich angewiesen, nicht auf entsprechende Neuberechnungsanträge einzugehen. Die eingereichten Neuberechnungsansprüche müssen somit voraussichtlich mittels einem **(Muster-)Verfahren** durchgesetzt werden. Während dieser Zeit ruhen die sistierten Neuberechnungsanträge.

GastroSocial wird aufgrund der Komplexität des Themas bis zu einem die Ausgangslage ändernden rechtskräftigen Gerichtsurteil keine Neuberechnungen vornehmen und bis auf Weiteres nicht kommunizieren. Nach Eingang der Anträge wird GastroSocial aber den Kundinnen und Kunden unter gegebenen Voraussetzungen den Erhalt sowie die Sistierung bestätigen.

Ferner ersuchen wir betroffene **Mitglieder mit einer Rechtsschutzversicherung, sich zwecks Aufgleisung eines Musterprozesses beim [Rechtsdienst von GastroSuisse](#) zu melden.**

Weitere Informationen

Weitere Informationen, Hilfsmittel und Merkblätter des Rechtsdienstes sind auf der Website von GastroSuisse www.gastro-suisse.ch/angebot/recht-gesetz/gastrosuisse-merkblaetter/ aufgeschaltet.

Telefonische Auskünfte zu rechtlichen Fragen rund um das Gastgewerbe erhalten **Mitglieder von GastroSuisse** in der unentgeltlichen Rechtsberatung, jeweils von Montag bis Donnerstag von 09.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter:

Telefon 0848 377 111, Fax 0848 377 112 oder E-Mail info@gastrosuisse.ch

Dieses Merkblatt wurde mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch sind die Aussagen generell und ersetzen nie eine Beratung im Einzelfall.